

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.02.2018

Geschäftszahl

Ra 2015/07/0074

Rechtssatz

Ohne den effektiven Schutz des Umweltrechts der Union in Frage zu stellen, kann Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention nicht so ausgelegt werden, dass die Ausübung der durch das Unionsrecht gewährleisteten Rechte praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird. Das nationale Recht ist im Hinblick auf die Gewährung eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes in den vom Umweltrecht der Union erfassten Bereichen so auszulegen, dass es so weit wie möglich im Einklang mit den in Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention festgelegten Zielen steht. Das vorlegende Gericht hat das Verfahrensrecht in Bezug auf die Voraussetzungen, die für die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens vorliegen müssen, so weit wie möglich im Einklang sowohl mit den Zielen von Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention als auch mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte auszulegen, um es einer Umweltschutzorganisation zu ermöglichen, eine Entscheidung, die am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangen ist, das möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht der Union steht, vor einem Gericht anzufechten (vgl. EuGH 8.3.2011, Lesoochranárske zoskupenie VLK ("Slowakischer Braunbär"), C-240/09). (Hier: Beim gegenständlichen Antrag handelt es sich um die Geltendmachung einer "begangenen" behördlichen "Unterlassung" iSd Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention im Zusammenhang mit der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten. Die in der Judikatur des EuGH dargelegten Grundsätze sind auch in diesem Fall maßgeblich.)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2015070074.L07